

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/2/21 2000/12/0216

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 21.02.2001

Index

L24009 Gemeindebedienstete Wien 63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz 63/02 Gehaltsgesetz

Norm

BDG 1979 §51 Abs2 impl; DO Wr 1994 §31 Abs1 idF 1998/023; DO Wr 1994 §31 Abs4; DO Wr 1994 §32 Abs1; GehG 1956 §13 Abs3 Z2 idF 1977/318 impl;

Rechtssatz

Wenn ein Beamter wegen Krankheit dem Dienst fernbleibt, ist dies grundsätzlich seiner Rechtssphäre zuzurechnen; seine diesbezügliche Eigenmacht wird aber - wenn er durch seine Krankheit dienstunfähig ist - entschuldigt. Das Vorliegen einer ärztlichen Bescheinigung über seine Erkrankung rechtfertigt (im Gegensatz zur Vorgangsweise bei privatrechtlichen Dienstverhältnissen, wo der Bedienstete in Bezug auf den zuständigen Sozialversicherungsträger vom Arzt "krankgeschrieben" wird) allein noch nicht die Abwesenheit des Beamten vom Dienst, weil die Beurteilung der Frage seiner Dienstfähigkeit eine Rechtsfrage darstellt, deren Lösung der Dienstbehörde zusteht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000120216.X05

Im RIS seit

06.04.2001

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$